

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsetzung I) vom 17. Dezember 2019

Hier: Erste Änderung

Aufgrund §§ 5 Abs. 5, 10 Abs. 8 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290ff.), § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2020 (GVBl. S. 435), und § 6 Abs. 5 S. 4 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 02.12.2019 (GVBl. S. 354ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.06.2020 (GVBl. S. 442) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. am 21.10.2020 die nachstehende Satzung erlassen.

Artikel I Änderungen

- 1) „Teil 3: Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie“ wird wie folgt neu gefasst:

Abschnitt 1: Fachspezifischer Studieneignungstest

§ 10 Pharmazeutischer Studierfähigkeitstest (PhaST)

Als fachspezifischer Studieneignungstest in der ZEQ und im AdH wird der Pharmazeutische Studierfähigkeitstest (PhaST) verwendet. Dieser wird vom Studierendenauswahlverbund PhaST der Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen in Kooperation mit der ITB Consulting GmbH, Bonn, entwickelt. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, übernimmt die Testdurchführung und Testauswertung.

Abschnitt 2: Vergabe der Studienplätze in der ZEQ und im AdH

§ 11 Auswahlkriterien

Die Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vergibt die Studienplätze im Studiengang Pharmazie in der ZEQ nach § 10 Abs. 1, 3 Nr. 1 Hs. 1 und Nr. 3 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Nr. 2 HHZV und im AdH nach § 10 Abs. 1, 3 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Nr. 1 HHZV nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),

2. dem Ergebnis des PhaST und
3. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 6 HHZV, die über die Eignung für das Studium Auskunft gibt.

§ 12 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird in der ZEQ und im AdH jeweils eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.
- (2) Die Berechnung der Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 2 HHZV. Es können maximal 60 Punkte erreicht werden.
- (3) Die Berechnung der Punktzahl für den PhaST erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 3 HHZV. Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- (4) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 10 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 10 Punkte.
- (5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2, 3 und 4 erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

- 2) Der bisherige § 12 wird zu § 13.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021.

Frankfurt am Main, den 23.11.2020

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.